



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	13.06.2017		
Geschäftszeichen	EBU-Sö		
Beschlussorgan	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 12.07.2017	TOP
D			
Behandlung	öffentlich		GD 242/17
Betreff:	Wertstofferfassung: Das neue Verpackungs	gesetz	GD 242/17
		gesetz	GD 242/17

Antrag:

Der Betriebsausschuss Entsorgung nimmt den Bericht zur Wertstofferfassung durch die Dualen Systeme zur Kenntnis.

Michael Potthast Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des	
BM 3, C 3, OB	Gemeinderats: Eingang OB/G	
	Versand an GR	
	Niederschrift §	
	Anlage Nr	

Sachdarstellung:

1. Beschlüsse des Gemeinderats

- Betriebsausschuss Entsorgung am 20.04.2016, (GD 153/16, § 118 der Niederschrift)

2. Einleitung

Am 20.04.2016 haben wir über den Stand der Bemühungen der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung zu einem umfassenderen Wertstoffgesetz berichtet.

Nachdem es dem Gesetzgeber bis dato nicht gelungen ist, mit einem Wertstoffgesetz den großen Wurf zu landen und klare und eindeutige Standards bei der Erfassung und Verwertung von Verpackungen und sonstigen Wertstoffen vorzugeben, hat er zwischenzeitlich mit der Verabschiedung des zum 01.01.2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes (quasi eine Novellierung der alten Verpackungsverordnung) einen kleineren Schritt nach vorne gemacht.

Kommunen können dann in gewissem Rahmen einseitig Vorgaben zur Sammlung von Verpackungen machen. Dies weckt auf kommunaler Seite den Wunsch nach Verbesserungen bei der Sammlung von Verpackungen, beispielsweise der Einführung einer "Gelben Tonne" oder einer "Wertstofftonne" (siehe beiliegender Antrag der Grünen vom 06.04.2017).

Inwieweit es gelingt in der nächsten Legislaturperiode ein Wertstoffgesetz zu verabschieden, welches die Zuständigkeit für wertstoffhaltige Abfälle klar in kommunale Hand legt, bleibt abzuwarten.

3. Rechtslage, Verpackungsgesetz ab 01.01.2019

Was bleibt?

Eine Wertstofftonne zur bundesweit einheitlichen Sammlung von Verpackungen und sogenannten "stoffgleichen Nichtverpackungen" wird nicht verbindlich vorgeschrieben. Die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen bleibt in privater Hand. Der öffentlich rechtliche Entsorger (örE) kann im Wesentlichen wie bisher lediglich in beidseitigen Abstimmungsregelungen auf die Sammlung von Verpackungen Einfluss nehmen.

Was ändert sich mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes hinsichtlich der Sammlung von Verpackungsabfällen?

Der örE kann unter bestimmten Bedingungen gewisse Rahmenvorgaben zur Sammlung von Verpackungsabfällen auch einseitig vorgeben.

Der örE kann Vorgaben zur Sammlung von Leichtverpackungen für die

- 1. Art des Sammelsystems, entweder ein Holsystem, ein Bringsystem oder eine Kombination aus beiden Sammelsystemen,
- 2. Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standardbehälter handelt, sowie
- 3. Häufigkeit und den Zeitraum der Behälterleerungen machen, vorausgesetzt,

- a. sie sind erforderlich, um eine effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle sicherzustellen.
- b. sie sind technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar,
- c. sie gehen nicht über den Entsorgungsstandard hinaus, welche der örE bei der Sammlung gemischter Siedlungsabfälle (Restmüll) zugrunde legt.

Rahmenvorgaben können frühestens nach Ablauf von drei Jahren geändert werden. Jede Änderung ist mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, mindestens jedoch ein Jahr vor Ihrem Wirksamwerden den Dualen Systemen bekannt zu geben. Abstimmungsvereinbarungen sind innerhalb eines Übergangszeitraums von zwei Jahren (also bis zum 31.12.2020) an die neue Rechtslage anzupassen.

Was bedeutet das im konkreten Fall für Ulm?

Die Abstimmungsvereinbarung der Stadt Ulm läuft noch bis zum 31.12.2017 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsablaufs gekündigt wird.

Die Dualen Systeme schreiben für das Sammelgebiet Ulm auf der Basis der bestehenden Abstimmungsvereinbarung die Sammlung und Verwertung von Leichtverpackungen und Glasverpackungen alle 3 Jahre aus. Aktuell sind die Dienstleistungen für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 im Ausschreibungsverfahren.

Änderungen am Sammelsystem können somit frühestens zum 01.01.2021 vorgenommen werden.

Diese müssten im Gemeinderat mit einem Vorlauf von mindestens einem Jahr spätestens bis zum 31.12.2019 beschlossen werden und vorher mit den Dualen Systemen abgestimmt sein.

Kann Ulm den "gelben Sack" durch eine "Gelbe Tonne" ersetzen?

Ja, voraussichtlich frühestens zum 01.01.2021.

Bisher war in den Verhandlungen mit den Dualen Systemen der Systemwechsel auf Grund der Mehrkosten nur mit einer Streckung des Leerungsintervalls zu erreichen.

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes zum 01.01.2019 verbessert sich die Verhandlungsposition der Stadt Ulm. Da in Ulm der Restmüll und Biomüll alle 14 Tage abgefahren wird, kann dies voraussichtlich auch für die Abfuhr einer "Gelben Tonne" eingefordert werden.

Kann Ulm ein Mischsystem aus "gelbem Sack" und "Gelbe Tonne" vorgeben?

Ein solches Mischsystem würde über den Entsorgungsstandard der Stadt Ulm beim Rest- und Biomüll mit einem reinen Tonnensystem hinausgehen und kann folglich nicht vorgegeben werden.

Historisch gewachsen ist das aktuelle Mischsystem in Ulm mit ca. 5.000 Gelben Tonnen über die ca. 5% der Gesamtmenge an Leichtverpackungen erfasst werden. Eine Ausweitung der Tonnensammlung unter grundsätzlicher Beibehaltung des Mischsystems haben die dualen Systeme bisher abgelehnt.

Kann in Ulm eine Wertstofftonne eingeführt werden?

Ja, voraussichtlich frühestens zum 01.01.2021.

Gegenüber der "Gelben Tonne" bei der lediglich Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial gesammelt werden, werden in einer Wertstofftonne auch sogenannte "stoffgleiche Nichtverpackungen" aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial, sowie evtl. weitere Stoffgruppen, wie z. B. Holz und Textilien mitgesammelt.

Die gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen ist mit den dualen Systemen abzustimmen. Die Kommune hat sich an den Sammelkosten und Verwaltungskosten zu beteiligen, da dann ja auch Material entsorgt wird, für das die Dualen Systeme nicht zuständig sind.

Alternativ können stoffgleiche Nichtverpackungen auch weiterhin über Bringsysteme wie beispielsweise über Recyclinghöfe gesammelt werden.

Kann bei der Einführung einer "gelben Tonne" oder einer "Wertstofftonne" parallel auch Verpackungsmaterial auf den Recyclinghöfen entsorgt werden?

Voraussichtlich ja, aber möglicherweise nur gegen Erstattung der bei den dualen Systemen anfallenden Mehrkosten. Es stehen dann allerdings keine "Gelben Säcke" zur Sammlung der Verpackungen im Haushalt und für den Transport zum Recyclinghof mehr zur Verfügung. Die Sammlung im Haushalt müsste in eigenen geeigneten Gefäßen erfolgen und die Verpackungen lose eingeworfen werden (Tüten sind keine Verpackungen und gehören nicht in das duale System).

Was ändert sich hinsichtlich der gemeinsamen Sammlung und Verwertung von Papierverpackungen und sonstigem Papier?

Die örE können von den dualen Systemen die Mitbenutzung ihrer Papiersammelsysteme verlangen.

Die dualen Systeme können im Rahmen der Abstimmung von den örE verlangen, ihnen die Mitbenutzung gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Das angemessene Entgelt ist auf der Basis der im Bundesgebührengesetz festgelegten Gebührengrundsätzen zu vereinbaren.

Die Sammelkosten können nach Volumenanteil oder Masseanteil aufgeteilt werden. Sofern keine gemeinsame Verwertung vereinbart wird, können die dualen Systeme die Herausgabe ihres Masseanteils verlangen.

Die dualen Systeme haben die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen, sowie einen Wertausgleich für den Fall zu leisten, dass der Marktwert ihres Verpackungspapieranteils bei einer getrennten Sammlung unter dem Marktwert liegt.

Was ändert sich bei der Sammlung von Glas?

Grundsätzlich nichts. Im Gegensatz zur Sammlung von Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen kann der örE nach wie vor keine Vorgaben zum Sammelsystem einseitig festlegen. Es bedarf weiterhin der gegenseitigen Abstimmung.

Müssen sich die dualen Systeme weiterhin an den Kosten der örE für die Abfallberatung und die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Reinigung der Depotcontainerstandorte für Altglas beteiligen?

Ja. Neu ist, dass zur Berechnung der Kosten die Gebührenbemessungsgrundsätze des Bundesgebührengesetzes anzuwenden sind. Bisher wurden die Kosten pauschaliert. Die aktuelle Vereinbarung endete zum 31.12.2016.

Was ändert sich durch das neue Verpackungsgesetz sonst noch?

Das Gesetz sieht eine Förderung des Mehrweganteils und eine Erhöhung der Recyclingquoten vor.

Die Produktverantwortlichen (Handel und Industrie) müssen eine sogenannte "Zentrale Stelle" einrichten, welche hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

Im Wesentlichen geht es dabei um die Registrierung und Standardisierung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die Datenmeldungen und die Mengenstromnachweise. Die kommunalen Spitzenverbände sind bei Entscheidungen, die die örE betreffen, anzuhören.

Die dualen Systeme (derzeit zehn) müssen gegenüber den Kommunen einen Verhandlungsführer benennen.

Die Ausschreibung und Vergabe von Sammelleistungen wird durch ein von Bundesumwelt-, Bundeswirtschaftsministerium und Bundeskartellamt entwickeltes offenes Verfahren mit eigener Schiedsgerichtsbarkeit geregelt.

4. Sachlage, Bringsystem und/oder Holsystem zur Sammlung von Verpackungen

Die Abholung am Haushalt (Holsystem) ist gegenüber der Sammlung im Bringsystem effektiver und kundenfreundlicher. Beim Bringsystem ist man nicht an feste Abholtermine gebunden.

Die **Leichtverpackungen** werden derzeit in Ulm zu ca. 80 % im Holsystem mit dem Gelben Sack und zu ca. 20 % im Bringsystem über die sieben Recyclinghöfe erfasst.

Altpapier und die mitgesammelten **Papierverpackungen** werden zu ca. 75 % im Holsystem mit der Blauen Tonne, sowie den Vereinssammlungen und zu ca. 25 % über die Recyclinghöfe gesammelt.

Altglas wird zu 100 % im Bringsystem über rd. 140 Depotcontainerstandorte und die sieben Recyclinghöfe erfasst. Altglas wird in Deutschland grundsätzlich nicht im Holsystem mit anderen Wertstoffen gesammelt, weil Glassplitter die Qualität der anderen Wertstoffe verschlechtern.

Die Gelbe Tonne weist gegenüber dem Gelben Sack im Wesentlichen folgende Vorteile auf:

- Keine Verschmutzungen durch aufgerissene Säcke und Verwehungen
- Geringere körperliche Belastung der Müllwerker (kein Bücken, Anheben und Einwerfen)
- Geringerer Materialaufwand für Sammelgefäß
- Gemeinschaftliche Sammelbehälter möglich (1100-ltr.-Behälter)
- Geringere Beeinträchtigung des Stadtbildes

Als Nachteile sind zu nennen:

- Problem mit der Aufstellfläche insbesondere in der Innenstadt
- Inhaltskontrolle von außen ist nicht möglich
- Höherer Sammelaufwand und höhere Sammelkosten
- Wegfall der Gelben Säcke als Erfassungsgefäß im Haushalt

Bei beiden Systemen ist die fehlende Zuordnung zum Bereitsteller gegenüber der Rest-, Bio und Altpapier Sammlung mit Identifikationssystem von Nachteil.

Eine **Wertstofftonne** zur Sammlung von Leichtverpackungen und sogenannter "stoffgleicher Nichtverpackungen" hat gegenüber der **Gelben Tonne** den Vorteil der größeren Sammelmenge (i. d. R. eher geringfügig) und der Vereinfachung der Wertstofferfassung.

Von Nachteil sind die höheren Kosten, welche der Abfallgebührenzahler zu tragen hat. Eine höhere Mengenerfassung oder bessere Sammelqualität ist nicht zu erwarten.

5. Weiteres Vorgehen

Grundsätzliche Änderungen am Sammelsystem sollten wie oben dargestellt, wenn überhaupt, sinnvollerweise frühestens ab 01.01.2021 vorgenommen werden.

Die Zeit bis zum Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 01.01.2019 kann zum Ausloten von Änderungsmöglichkeiten genutzt werden.

In 2019 kann mit den dualen Systemen auf einer für die Kommunen besseren Basis (Verpackungsgesetz) über eventuelle Verbesserungen der Sammelsysteme verhandelt werden. Die kurzfristige Umstellung vom Gelben Sack auf eine Gelbe Tonne, möglicherweise für einen kur-

zen Zeitraum bis zur möglicherweisen Einführung einer Wertstofftonne, erscheint wenig sinnvoll.